

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einsteigerbefragung am Bahnhof

Der nächste Bauabschnitt im Wolfskeher Gewerbegebiet soll bis zur Bahnlinie am Ortsrand heranreichen. In diesem Zusammenhang plant die Stadt auch die Schaffung einer Park-und-Ride-Anlage direkt gegenüber dem S-Bahn-Haltepunkt Riedstadt-Wolfskehlen. Für die weitere Planung und eine fundierte Aussage über die nötige Größe des öffentlichen Parkplatzes wird am **Dienstag, 28. März** eine so genannte „Einsteigerbefragung“ stattfinden.

Dabei wird das Verkehrsplanungsbüro R+T aus Darmstadt im Auftrag der Projektentwickler Kommunalentwicklung Baden-Württemberg (KE) tätig und die Bahnreisenden befragt. Die Befragung findet völlig anonym statt - die dabei ermittelten Daten werden nicht personenbezogen erhoben. Sie soll wichtige Erkenntnisse bringen, die in die weitere Planungsarbeit einfließen werden. Die Stadt bittet alle Bahnreisenden um Verständnis und Unterstützung.

### Sperrung in der Freiherr-vom-Stein-Straße

In der Zeit vom 27. März bis einschließlich 13. April wird in Goddelau der nächste Teil der Freiherr-vom-Stein-Straße saniert. Die Bauarbeiten betreffen den Straßenbereich zwischen dem Fußgängerüberweg zur Stifterstraße bis zur Kreuzung Philippsanlage. Während der Sanierungsarbeiten bleibt die Straße zwischen Weserstraße und Philippsanlage für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Umleitung wird über die Schopenhauerstraße und Pestalozzistraße bis zur Philippsanlage - und umgekehrt - ausgeschildert. In der Schopenhauerstraße muss während der Bauphase ein absolutes Haltverbot eingerichtet werden, damit insbesondere die Schulbusse diese Umleitung nutzen können.

Während der Sperrung sind die Gehwege auf beiden Seiten für Fußgänger wie gewohnt zu nutzen. Die Parkplätze vor dem Gesundheitszentrum sind von der Weserstraße aus weiterhin für Pkws erreichbar. Auch die Müllabfuhr ist sichergestellt, da die ausführende Straßenbaufirma die Tonnen an einem Sammelplatz deponieren wird. Die Anwohner sollten daher die Mülltonnen wie gewohnt rechtzeitig zu den Abfuhrterminen auf den Bürgersteig schieben.

Für Rückfragen steht Markus Hennecke von der städtischen Bauverwaltung zur Verfügung (Telefon 181-311, E-Mail: m.hennecke@riedstadt.de)

### Amtseinführung des neuen Bürgermeisters

**Marcus Kretschmann erhält am 28. März in öffentlicher Sitzung die Ernennungsurkunde**



Marcus Kretschmann mit Ehefrau Tanja am Wahlabend (27.11.2016)

In einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung wird der neu gewählte Riedstädter Bürgermeister Marcus Kretschmann (CDU) am **Dienstag, 28. März 2017** in sein Amt eingeführt. Die öffentliche Sitzung findet ab 19:00 Uhr in der Christoph-Bär-Halle Goddelau (Pestalozzistraße 4) statt und wird von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Niels Quante geleitet. Nach der Überreichung der Urkunde und der Vereidigung des neuen Bürgermeisters wird der derzeit amtierende Bürgermeister Werner Amend offiziell verabschiedet.

Marcus Kretschmann (CDU) war bei der Stichwahl am 27. November 2016 mit 62,3 % der Stimmen gewählt worden. Der Kandidat der SPD, Erster Stadtrat Andreas Hirsch, kam auf einen Stimmenanteil von

37,7 %. Der seitherige Bürgermeister Werner Amend war bereits im ersten Wahlgang am 6. November 2017 mit 24,6 % ausgeschieden. Nach Beendigung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben Gäste die Möglichkeit zu Grußworten. Zum Abschluss des Abends lädt die Stadt zu einem kleinen Umtrunk ein. Die Veranstaltung ist öffentlich. Interessierte sind herzlich eingeladen.

### Osterferien in der Städtischen Bücherei

Die fünf kommunalen Stadtbüchereien gehen in die Osterferien. Wer sich vorher noch mit Lesestoff versorgen möchte, hat hierzu letztmals Gelegenheit am Mittwoch (29. März) in Erfelden von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (30. März) geöffnet: In Goddelau, Leeheim und Crumstadt von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Besonders eifrige Leser können sich in der Georg-Büchner-Bücherei in Goddelau bereits in der Woche vor Ostern - also ab Montag, dem 10. April (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) - wieder mit Lesefutter eindecken. In der Woche darauf sind die Büchereien auch in allen anderen Stadtteilen wieder geöffnet: Ab Dienstag, dem 18. April in Crumstadt und Leeheim (10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und Wolfskehlen (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und ab Mittwoch, dem 19. April in Erfelden (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

### Öffnungszeiten des Kulturbüros

**Rückkehr zur Normalität nach Personalwechsel - montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr**



Anlaufstelle für die städtische Kulturarbeit: Kulturbüro am Büchnerhaus

Zwei von drei offenen Planstellen im Riedstädter Kulturbüro sind wieder besetzt, so dass die zeitweise Schließung der Anlaufstelle für die städtische Kulturarbeit (*wir hatten berichtet*) zum Teil wieder aufgehoben werden kann. Allerdings sind zukünftig in diesem Bereich ausschließlich Halbtagskräfte tätig, so dass sich die Öffnungszeiten momentan noch auf Vormittage beschränken müssen und damit von den regulären Sprechzeiten der Stadtverwaltung abweichen.

Ab Montag, 13. März ist das Kulturbüro in der Weidstraße 9 im Nebengebäude des Büchnerhauses somit wieder für den Publikumsverkehr geöffnet - montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Telefonische Kontaktaufnahmen (06158 930841/2) außerhalb dieser Öffnungszeiten werden mit Anrufbeantworter aufgezeichnet. E-Mails an kultur@riedstadt.de oder Fax (930843) werden zeitnah bearbeitet. Für größere Veranstaltungen des städtischen Kulturprogramms werden zukünftig die Eintrittskarten am Rathaus-Empfang verkauft.

Das Rathaus ist zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Aktuell gibt es bereits Tickets für folgende Veranstaltungen aus dem Kulturprogramm: Theaterabend mit den Sandbachmimen Pfungstadt „Neurosize Zeiten“ (08. April), „Paar-Spalterei“ mit Iris Stromberger und Aart Veder (29. April), „Die Kapp von Heiner Stuhlfauth“ mit Rainer Weisbecker (13. Mai), „Leonce und Lena“ mit Christian Wirmer (21. Mai), Lesung mit dem Büchnerpreissträger Marcel Beyer (10. Juni), Krimi-Lesung mit Weinprobe von Andreas Wagner (29. Juni), Theaterfahrt nach Oppenheim mit Drei-Gänge-Menü und „Dinner for One“ uff rhoihessisch (16. Dezember). Für kleinere Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Platzreservierung. Diese sind telefonisch, per Fax oder E-Mail möglich. Persönliche Ansprechpartner im Kulturbüro sind Anja Stark oder der neue Leiter des Büchnerhauses, Peter Brunner. Die Leitung des Kulturbüros ist momentan noch unbesetzt.

### Riedstadt-Goddelau: Linien 40 und 45 dienen Haltestelle „Gesundheitszentrum“ ab dem 27.03.2017 teilweise früher an

Aufgrund von Bauarbeiten in der Freiherr-vom-Stein-Straße in Goddelau werden einige Fahrten der Linie 40 (Leeheim - Goddelau - Crumstadt - Darmstadt) und eine Fahrt der Linie 45 (Gernsheim - Stockstadt - Goddelau - Griesheim) von Montag, den 27.03. bis Freitag, den 31.03.2017 umgeleitet.

Die umgeleiteten Busse dienen die Haltestelle „Gesundheitszentrum“ in Fahrtrichtung Griesheim einige Minuten früher an. Betroffen sind die folgenden Fahrten der **Linie 40**: Abfahrt um 7.37 Uhr, statt um 7.43 Uhr, um 8.37 Uhr, statt um 8.43 Uhr, um 9.37 Uhr, statt um 9.43 Uhr und um 15.34 Uhr, statt um 15.39 Uhr. Zudem fährt die **Linie 45** dort bereits um 7.33 Uhr ab, statt um 7.40 Uhr. Weitere Informationen zu dieser Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.

## Bodenbrüter durch Hunde bedroht

Ordnungsverwaltung weist auf Leinenpflicht wegen Setz- und Brutzeit hin



Leinenpflicht auch außerhalb geschlossener Ortschaften (Foto: Thomas Max Müller / pixelio.de)

Der Frühling ist die Brutzeit vieler Tierarten. Die Stadtverwaltung appelliert deshalb an alle Hundehalter, während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 15. Juli eines Jahres ihre Vierbeiner auch außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen. Die Regelung gilt für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Nachwuchs von Wild oder Bodenbrüter von freilaufenden Hunden gestört werden.

Die Frühjahrszeit ist der Jahresabschnitt, in dem viele Vogelarten wie Fasane, Rebhühner, Enten und verschiedene Singvögel als Bodenbrüter ihre Nester auslegen und ausbrüten. Auch andere Tiere, wie beispielsweise Rehe, Füchse und Hasen, bringen unter Hecken und Büschen, entlang von Gräben und Wegrändern, aber auch auf Wiesen und Äckern, ihre Jungen zur Welt. Für die Geburt und das Aufziehen der Nachkommen benötigen die Tiere Schutz und vor allem Ruhe. Durch den angeborenen Jagdtrieb suchen Hunde diese Stellen in der Natur ab und werden dadurch zu einer Bedrohung.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde müssen deshalb derzeit beim Spaziergang grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Werden Wildtiere durch einen Hund gehetzt oder verletzt, kann dies den Hundeführer wegen des Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Vorschriften zudem teuer zu stehen kommen.

## Kirchenaustritte zukünftig im Rathaus

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kirchenaustritten ist seit dem 1. März auf die Gemeinden übergegangen. Ab sofort ist also nicht mehr das Amtsgericht Groß-Gerau zuständig, sondern der Austritt kann ortsnah im Rathaus beim Einwohnermelde- und Passwesen (Rathausplatz 1, Zimmer 15, Erdgeschoss) erklärt werden.

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Austritt alleine erklären, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind. Kinder zwischen dem zwölften und 14. Lebensjahr müssen dem Austritt selbst zustimmen und benötigen für die Austrittserklärung die Zustimmung eines Personensorgeberechtigten. Der Austritt für Kinder unter dem zwölften Lebensjahr kann durch einen Personensorgeberechtigten erklärt werden.

Ein Vormund oder ein Pfleger bedarf dazu der Zustimmung des Familiengerichts. Ein Betreuer, dem die Personensorge zusteht, kann für geschäftsunfähig Betreute eine Erklärung abgeben, wenn der Austritt dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht. Die Erklärung muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Eine Erklärung mittels Vollmacht ist unzulässig.

Der Austritt wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden ist. Für die Austrittserklärung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass oder ein gültiger ausländischer Ausweis mitgebracht werden. Von Verheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten werden zusätzlich Angaben zu Datum und Ort der Eheschließung benötigt. Für den Kirchenaustritt wird eine einmalige Gebühr von 30 Euro fällig.

Weitere Informationen gibt es bei den Mitarbeiter/innen des Riedstädter Einwohnermelde- und Passamtes unter den Telefonnummern 06158 181-441 bis 444.

## Terminabsprache mit dem Rathaus

Einwohnermelde- und Passamt macht auf ihren zusätzlichen Bürgerservice aufmerksam

In den letzten Wochen und Monaten verzeichnet das Einwohnermelde- und Passamt im Riedstädter Rathaus einen zunehmenden Publikumsverkehr. Um längere Wartezeiten zu vermeiden und den Andrang insgesamt mehr zu entzerren, weisen die Mitarbeiterin und Mitarbeiter daher auf ihren seit langem bestehenden Service hin. Kunden können gerne Termine individuell außerhalb der regulären Öffnungszeiten (montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr dienstags ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) vereinbaren.

Das Angebot umfasst Termine in den frühen Morgenstunden beispielsweise für Berufstätige vor der Arbeitszeit und beinhaltet auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung in den Nachmittagsstunden. Reserviert werden können die Termine am besten über die Sammelrufnummer des Einwohnermelde- und Passamtes (0615 181-644).

Damit die Rathausmitarbeiter ausreichend Zeit für die Bearbeitung eines Anliegens haben, sollte bei der Terminreservierung die gewünschte Dienstleistung angegeben werden. Die vereinbarten Vorsprachen sollten dann natürlich möglichst eingehalten werden. Wenn ein Termin nicht wahrgenommen werden kann, wird um frühzeitige Absage gebeten.

## Unterrichtung über die Möglichkeiten des Eintrags von Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung,
- Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches,
- Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, die Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen.

Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr.1)**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über

Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)**

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Daten folgender Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG**

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen,

dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de).

Riedstadt, den 24. März 2017  
gez. Werner Amend, Bürgermeister

## **Offenlegung von Protokollen**

Die Niederschriften der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 26. Januar 2017, der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 30. Januar 2017 und der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 31. Januar 2017 liegen vom 27. bis 31. März 2017 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

## **Neue Bushaltestelle am Bahnhof**

In den nächsten Tagen werden in der Goddelauer Bahnhofsallee im Bereich der Bushaltestelle auf der Bahnhofsseite die vorhandenen Hecken gerodet und ein Baum gefällt. Diese Arbeiten sind nötig, da die Lokale Nahverkehrsgesellschaft ab Anfang April dort eine neue Bushaltestelle errichten wird.

## **Für mich nutzlos - für andere brauchbar!**

### **Fernseher**

2 Röhrenfernseher, gut erhalten, funktionstüchtig, 80 cm und 55 cm Goddelau, Telefon 5849

## **Aus der Polizeiarbeit**

### **Raubüberfall auf Spielothek**

Zwei Männer überfielen am Freitagmorgen (17.03.17) eine Spielothek in Wolfskehlen. Zunächst betreten beide gegen 03.45 Uhr die Lokalität, wurden aber aufgrund der bevorstehenden Schließung abgewiesen. Kurz darauf kehrte einer der beiden Männer zurück, bedrohte die 25 Jahre alte Angestellte und einen 53 Jahre alten Mitarbeiter mit einem Messer. Er erbeutete so einige hundert Euro. Beide flüchteten zu Fuß. Die beiden Mitarbeiter blieben unverletzt. Eine Fahndung verlief bislang ohne Erfolg. Beide Männer sind ca. 25 - 30 Jahre alt. Der Haupttäter wird beschrieben als 180 cm groß und schlank. Er war dunkel gekleidet und hatte sich mit einem Schal maskiert. Der zweite Täter war etwas kleiner, kräftiger und trug eine Armeejacke. Die Kriminalpolizei hat die Ermittlungen aufgenommen und bittet um Hinweise unter 06142/696-0.